

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 16.02.2015 die folgende

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt.“

2. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dem Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115 Euro nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung § 11 gewährt.“

3. Zwischen § 17 Absatz 1 Satz 2 (neu) und Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der zweite Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340 Euro auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung § 6.“

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 20.02.2015

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 20.02.2015


Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am 23.02.2015 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)